

SATZUNG

des Anwaltsvereins Weilheim-Schongau e.V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen „Anwaltsverein Weilheim-Schongau e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins ist Weilheim

§ 3 Zweck des Vereins ist

Vertretung der Interessen der am Amtsgericht Weilheim-Schongau zugelassenen Rechtsanwälte

Wahrnehmung beruflicher Belange

Förderung der Ausbildungs- und Rechtsfragen

Gegenseitige Informationen durch Referate und Vorträge über Rechtsfragen und Probleme

Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb wird damit nicht begründet.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 1 Mitglied des Vereins kann jeder am Amtsgericht Weilheim-Schongau zugelassene Rechtsanwalt werden.

Alle sonst zugelassenen Rechtsanwälte können den Status eines außerordentlichen Mitglieds ohne Stimm- und Wahlrecht erwerben. Ebenso behalten alle bisherigen Mitglieder nach Eintritt in den Ruhestand diesen Status eines außerordentlichen Mitgliedes ohne Stimm- und Wahlrecht. In allen übrigen Rechten sind die außerordentlichen Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann binnen Monatsfrist Entscheidung durch die Mitgliedsversammlung beantragt werden.

§ 2 Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und zwar bis zum 31. Januar des Jahres.

Beschließt die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge, sind auch diese gleichmäßig von den Mitgliedern zu zahlen.

Stundung von Beiträgen, Ermäßigungen oder Erlaß können nur auf entsprechenden schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft endet

1) durch ordentliche, schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Kündigung muß 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein.

2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aus der Anwaltschaft.

3) Der Ausschluß des Mitglieds ist nur bei groben Zuwiderhandlungen gegen Ansehen und Zweck des Vereins oder der Anwaltschaft möglich.

Der Ausschluß ist auch möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht zahlt.

Dem Mitglied ist jedoch vor Ausschluß Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu geben.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluß kann die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats angerufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, das Ehrenmitglied hat keinen Beitrag zu zahlen.

III. Organe des Vereins

§ 1 Organe des Vereins sind

1) der Vorstand

2) die Mitgliederversammlung

§ 2 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter sind jeder für sich Vorstand im Sinne des Gesetzes.

§ 3 Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Bei zu treffenden Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 5 Die Neuwahl erfolgt in einer, im letzten Vierteljahr der Amtszeit einzuberufenden Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen wurde.

§ 6 Mitgliederversammlung

Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 – 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Jahresabschluß, über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit durch Mitteilung des Vorsitzenden in Textform zu erfolgen.

Die Einladung muß 14 Tage voraus erfolgen.

§ 9 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Versammlung nur beraten und beschließen, wenn mindestens 2/3 der in der Versammlung Anwesenden damit einverstanden sind und es sich nicht um Satzungsänderungen handelt.

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck berührt, kann diese vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder für die Auflösung spricht. Weitere Voraussetzung der Wirksamkeit ist, daß wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder der Versammlung anwesend sind.

§ 2 Bei Auflösung ist das Vereinskapital einem gemeinnützigen, standesgebundenen Zweck zuzuführen.